

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0099/2025

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schulverwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	06.02.2025				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für die FöS (G) Schule am Heidetor Zerbst, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7, 39261 Zerbst/Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein der Schule am Heidetor e. V. in Höhe von ca. 5.000 € für die Förderschule (G) Schule am Heidetor Zerbst, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 5 - 7, 39261 Zerbst/Anhalt.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger der Förderschule (G) Schule am Heidetor Zerbst, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 5-7, 39261 Zerbst/Anhalt.

Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers.

Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA).

Die Förderschule (G) Schule am Heidetor in Zerbst ist eine von insgesamt 4 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Behinderung“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2024/2025 werden insgesamt 109 Schüler(innen) an dieser Förderschule beschult.

Der Förderverein der Schule am Heidetor e. V., Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 5 - 7, 39261 Zerbst/Anhalt möchte der Schule folgende Sachspende zukommen lassen:

- Vogelnestschaukel – ca. 5.000 €

Die anfallenden Aufstell- und TÜV Kosten in Höhe von ca. 1.000 € werden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernommen.

Der Sachwert ist neu und verbessert die schulischen Bedingungen an der Förderschule (G) Schule am Heidedor in Zerbst.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 127), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € entscheidet der Kreis- und Finanzausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (§ 6 Abs. 2 Punkt 4 der DA 20-10 i. V. m § 6 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung).

Ab einen Wert von 10.000,00 € entscheidet der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Punkt 5 der DA 20-10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Buchstabe g der Hauptsatzung in der Sache.

Da der Gesamtwert der Sachspende bei ca. 5.000,00 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2025	USK 27040.50003 (FB68) - Erstinbetriebnahme / TÜV	1.000,00
	USK 27040.50001 (FB68) - jährliche Wartungskosten	100,00

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat